Bau = Polizei = Ordnung

für

Berlin

und

dessen Bau - Polizei - Bezirk.

Amtlicher Abdruck.

Berlin.
Druck und in Commission bei A. W. Hayn.
1853.

Bau-Polizei-Ordnung

für

Berlin

und

dessen Bau-Polizei-Bezirk.

Amtlicher Abdruck.

Berlin.
Druck und in Commission bei A. W. Hayn.
1853.

BIBLIOTHEK DES MAGISTRATS
ZU BERLIN

Inhalt.

Erster Titel.

Bau-Erlaubniß.

Seite

§. 1. Bau-Erlaubniß im Allgemeinen ... 7
§§. 2—3. Insbesondere
a) bei den in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen ... 8
b) bei anderen gewerblichen Anlagen ... 9
§. 4. Form der Bau-Erlaubniß-Gesuche ... 10
§. 5. Erfordernisse der Bau-Erlaubniß-Gesuche ... 10
§. 6. Bau-Erlaubniß ... 11
§§. 7—9. Dauer der Bau-Erlaubniß ... 11

Zweiter Titel.

Vorschriften hinsichtlich der Straßen und Plätze und aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs.

§§. 10—11. Bestimmung der Fluchtlinie ... 11
§. 12. Vorbauten ... 11
§. 13. Balkons ... 12
§§. 14—16. Freitreppen ... 12
§. 17. Vorfenster und Vorspinden ... 12
§. 18. Thüren, Thorwege und Fensterladen an der Straße ... 12
§. 19. Werkstätten der Schmiede, Stellmacher u. s. w. ... 13
§. 20. Oeffnungen aus Ställen, Brennereien u. s. w. nach der Straße ... 13
§. 21. Dachrinnen ... 13
§. 22. Einfriedigung des Grundstücks an der Straße ... 13
§§. 23—24. Bäume, Pfähle, Prellsteine ... 13
§. 25. Buden auf öffentlichen Straßen und Plätzen ... 14

Dritter Titel.

Nähere Bestimmungen über Bebauung der Grundstücke und Einrichtung der Gebäude.

Seite

§. 26. Lage an, oder Zugang zu öffentlichen Straßen ... 14
§. 27. Hofraum ... 14
§. 28. Höhe der Vordergebäude ... 15
§. 29. Entfernung von feuergefährlichen Gebäuden ... 15
§. 30. Treppen in Gebäuden ... 15
§. 31. Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze und von einander ... 16
§. 32. Massivbau der Wände ... 17
§. 33. Ausnahmsweise Zulässigkeit von Fach- oder Holzwerk ... 17
§. 34—37. Insbesondere
a) bei kleineren Gebäuden ... 17
b) bei Trocken-Gerüsten ... 17
c) Trocken-Thürme ... 18
§. 38. Holzbekleidung der Wände ... 18
§. 39. Dächer ... 18
§§. 40—44. Brand- und Feuermauern ... 18
§. 45. Oeffnungen in Brandmauern und Decken bei Speicher-, Fabrik- und anderen Gebäuden ... 19
§. 46. Licht- und Luftöffnungen ... 19
§. 47. Lichtflure und Lichthöfe ... 19
§. 48. Windelböden ... 19
§§. 49—50. Fußböden der Dachräume ... 19
§. 51. Bekleidung der inneren Wände ... 19
§. 52. Gallerien und bedeckte Gänge ... 20
§. 53. Balkons und Altane ... 20
§§. 54—56. Feuerungsstätten ... 20
§. 57. Feuerheerde ... 20
§. 58. Bratöfen ... 20
§. 59. Küchen, Backöfen ... 21
§. 60. Kessel-Feuerungen ... 21
§§. 61—62. Rauchfänge und Rauchfanghölzer ... 21
§§. 63—66. Stubenöfen ... 21
§. 67. Thüren zu Feuerungen ... 22
§. 68. Vorpflaster zu Feuerungs-Anlagen ... 22
§. 69. Rauchröhren ... 22
§§. 70—81. Schornsteine ... 23
§. 82. Backöfen, Luftheizung ... 25
§. 83. Anlegung von Müllgruben ... 25
§. 84. Aschgruben ... 26
§. 85. Senkgruben, Mist und Kothgruben ... 26
§. 86. Anlegung von Brunnen ... 26

Vierter Titel.

Vorschriften in Betreff der Wohnungsräume.

Seite

§. 87. Zutritt von Luft und Licht ... 26
§. 88. Höhe der Wohnräume ... 26
§. 89. Kellerwohnungen ... 27
§. 90. Wohnungen in neuen Häusern oder Stockwerken ... 27

Fünfter Titel.

Nähere Bestimmungen in Betreff des Bau-Materials und der Bau-Ausführung.

§. 91. Größe der Mauersteine ... 27
§. 92. Luftsteine ... 27
§. 93. Sparkalk verboten ... 27
§. 94. Baugerüste ... 27
§. 95. Auflegen der Bau-Materialien, Kalkgruben, Bauschutt ... 28
§§. 96—97. Abbruch von Gebäuden ... 28
§. 98. Einfriedigung vertiefter Stellen ... 28
§. 99. Erleuchtung der Hindernisse auf der Straße ... 29

Sechster Titel.

Vorschriften in Betreff der Bürgersteige und Rinnsteine.

§§. 100—101. Bürgersteige ... 29
§. 102. Kränze vor Kellerfenstern ... 29
§. 103. Wasserabfluß auf die Straße ... 29
§§. 104—105. Zungen-Rinnsteine ... 29
§§. 106—108. Rinnstein-Brücken ... 30

Siebenter Titel.

Bauten am Wasser.

§. 109. Fluchtlinie ... 30
§§. 110—114. Anlagen am Wasser oder in, auf und über demselben ... 30

Achter Titel.

Seite

§. 115. **Allgemeine Bestimmungen** 31

§. 116. Fristberechnung 31
§§. 117—118. Anwendung der Verordnung auf vorhandene Baulichkeiten 32
Straf-Bestimmungen 32

Anlage A.

Revidirte Buden-Verordnung 33

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6. und 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265.) verordnet das Polizei-Präsidium, was folgt:

Vom 1. Juli dieses Jahres ab treten in dem Bau-Polizei-Bezirk von Berlin, welcher die Stadt Berlin in den Grenzen ihres Gemeine-Bezirks, den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, den Wedding und das Kämmerei-Heideland umfaßt, die Bestimmungen der nachstehenden

Bau-Polizei-Ordnung

in Kraft:

Erster Titel.

Bau-Erlaubniß.

§. 1.

Bau-Erlaubniß im Allgemeinen.

Zu jedem Neubau, so wie zu jeder Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage ist polizeiliche Erlaubniß nöthig. Ausgenommen hiervon sind nur:

1) das Abputzen der Häuser;
2) die massive Untermauerung der nicht nach der Straße belegenen Wände, sofern die Gebäude selbst nicht vor eine Fluchtlinie vortreten;
3) die Abtragung oder Aufführung von Wänden mit Ausnahme solcher, auf denen Balken oder Gewölbe ruhen;

4) die Einziehung neuer Balken;
5) die Anfertigung neuer Fußböden;
6) die Reparatur von Thüren und Fenstern und die Anlegung von Dachfenstern und allen anderen Thüren und Fenstern, außer in Brandmauern und Wänden an der Straße oder in Wänden, welche nicht 17 Fuß von der nachbarlichen Grenze entfernt sind;
7) die Deckung der Dächer;
8) die Reparatur der Schornsteine und Schornsteinkasten, durch Putzarbeit oder Einziehung einzelner Steine;
9) die Reparatur der Feuerungs-Anlagen, sofern dieselben nicht nach §. 54. u. ff. unzulässig sind;
10) das Setzen und Verändern von Oefen, Kaminen und Feuerheerden, die nicht zu einem Gewerbebetriebe dienen, in bisher schon bewohnten Räumen, und insofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist;
11) die Reparatur des Bürgersteiges oder einer Rinnsteinbrücke, wenn nur einzelne schadhafte Stellen auszubessern oder nur neue Bohlen einzulegen sind. Jedoch ist von einer solchen Reparatur, vor dem Beginn derselben, dem Revier-Polizei-Beamten Anzeige zu machen.

§. 2.

Insbesondere a) bei den in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen.

Zu nachstehenden im §. 27. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 41. u. ff.) aufgeführten gewerblichen Anlagen:

Schießpulverfabriken, Anlagen zu Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegelfabriken, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirr-Manufacturen, Glas- und Rußhütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaiten-Fabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flußsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken;

ferner:

Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler, durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art, so wie Branntweinbrennereien und Bierbrauereien;

bedarf es der besonderen Genehmigung des Polizei-Präsidiums, und bewendet es bei den diesfälligen Vorschriften der §§. 28. bis 38. und 66. bis 70. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Rücksichtlich der Anlage von Dampfkesseln hat es bei den Allerhöchsten Ordres vom 1. Januar 1831. und 27. September 1837. (Gesetzsammlung 1831. Seite 243. und 1837. Seite 146.) und dem Regulativ vom 6. September 1848. (Gesetz-Sammlung 1848. Seite 321.) sein Bewenden.

§. 3.

b) bei anderen gewerblichen Anlagen.

Außerdem ist aus feuer-, bau- oder gesundheits-polizeilichen Rücksichten die besondere Genehmigung des Polizei-Präsidiums von dem Besitzer des betreffenden Grundstückes nachzusuchen, wenn

1) Lackir-Fabriken,
2) Kautschuck-, Wachs-, Stearin-, Wallrath-Schmelzereien und Lichtziehereien,
3) Knochenkochereien zur Gewinnung von Oel und Fett,
4) Kochereien des Theers, Pechs und des Terpentins,
5) Syropkochereien,
6) Kattun-, Seiden- und Wollen-Druckereien,
7) Färbereien,
8) Sengereien und Appretur-Anstalten,
9) Papier- und Pergament-Fabriken,
10) Siegellack-Fabriken,
11) Holzessig-Fabriken,
12) Destillir-Anstalten,
13) Laboratorien zu physikalischen Präparaten,
14) Darren aller Art,
15) Räucherkammern,
16) Anlagen zur Anfertigung von Schwefelhölzern und Streichschwamm auch in kleinen Quantitäten,
17) Schwefelkammern,

18) Wattenfabriken und
19) Bettfedern-Reinigungs-Anstalten,
20) Bäcker- und Conditor-Oefen,
21) Brennöfen für Töpfer, Thonpfeifen-, Stein- und Cement-Brennereien,
22) Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Tischler, Böttcher, Stellmacher und Drechsler,
23) Glühöfen aller Art,
24) Schriftgießereien,
25) Kaffeebrennereien,
26) große Waschküchen mit Trockenstuben,
27) Ställe zu gewerbsmäßig betriebener Mästung von Vieh,
28) Niederlagen von animalischen Substanzen, bei welchen die Erzeugung einer Fäulniß bezweckt wird, und von Knochen,

angelegt oder verändert werden sollen.

§. 4.

Form der Bau-Erlaubniß-Gesuche.

Die Bau-Erlaubniß ist schriftlich bei dem Polizei-Präsidium nachzusuchen. Dieselbe ist in allen Fällen erforderlich, wenn auch der Bau nicht durch den freien Entschluß des Eigenthümers veranlaßt worden ist.

§. 5.

Erfordernisse der Bau-Erlaubniß-Gesuche.

Das Bau-Erlaubnißgesuch muß

a) eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bau-Ausführung,
b) die Bezeichnung des Baumeisters oder der Werkmeister, welche mit der Ausführung beauftragt und dafür verantwortlich sind,

enthalten.

Dem Gesuche sind die zur Erläuterung und Prüfung desselben erforderlichen Zeichnungen und Situationspläne, durch Unterschrift eines geprüften Baumeisters oder eines am hiesigen Orte angesessenen Maurer- oder Zimmermeisters beglaubigt, in doppelten Exemplaren beizufügen. Die Zeichnungen müssen nach einem Maaßstabe von 10 Fuß auf mindestens einen Preußischen Zoll angefertigt und colorirt sein.

Das Gesuch ist sowohl von dem Bauherrn als auch von den den Bau ausführenden Maurer- und Zimmermeistern (ad b.) zu vollziehen.

§. 6.

Die Bau=Erlaubniß wird schriftlich ertheilt. Sie betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter. Bau=Erlaubniß.

§. 7.

Die in den Fällen der §§. 1. und 3. ertheilte Bau=Erlaubniß verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bau=Erlaubnißscheins ab gerechnet, mit der Bau=Ausführung nicht begonnen ist. Dauer der Bau=Erlaubniß.

§. 8.

Der Bauherr hat von der Vollendung jedes Rohbaues, bevor der Abputz der Decken und Wände beginnt, dem Polizei=Lieutenant seines Reviers Anzeige zu machen.

§. 9.

In Betreff der von Königlichen Behörden auszuführenden Bauten bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

Zweiter Titel.

Vorschriften hinsichtlich der Straßen und Plätze und aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs.

§. 10.

Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen wird von dem Polizei=Präsidium bestimmt. Bestimmung der Fluchtlinie.

§. 11.

Von der Stadtmauer muß jede neu zu errichtende Bau=Anlage mindestens 4 Ruthen entfernt bleiben.

§. 12.

Vorbauten und bauliche Anlagen jeder Art, welche über die festgesetzte Fluchtlinie vortreten, werden nur gestattet, wenn nach dem Ermessen des Polizei=Präsidiums im öffentlichen Interesse keine Bedenken entgegenstehen. Vorbauten.

§. 13.

Balkons. Soweit Balkons über die Fluchtlinie hinausgehen, müssen sie eine Entfernung von der Nachbargrenze von mindestens 5 Fuß und von dem Straßenpflaster von 10 Fuß haben, und dürfen höchstens 6 Fuß, niemals aber über die Breite des Bürgersteiges, vorspringen.

§. 14.

Freitreppen. Freitreppen dürfen bei einer Breite des Bürgersteiges unter 6 Fuß nur 11 Zoll, bei einer Breite des Bürgersteiges von 6 Fuß und darüber nicht mehr als 22 Zoll vor der Straßenfluchtlinie vortreten und müssen von allen Seiten bestiegen werden können.

§. 15.

Bei eintretender Baufälligkeit oder bei Veränderungen müssen alle Freitreppen fortgeschafft oder nach Vorschrift des §. 14. umgeändert werden. Nur bei besonderen Schwierigkeiten und dadurch erwachsenden erheblichen Kosten darf ein Vortreten bis auf 4 Fuß 4 Zoll nachgegeben werden. Wenn Eingänge fortfallen, vor denen Treppen befindlich sind, müssen auch die letzteren fortgeschafft werden.

§. 16.

Bei Beseitigung einer Freitreppe ist der etwa damit verbundene Keller-Eingang zu verlegen oder dergestalt abzuändern, daß derselbe höchstens 22 Zoll vortritt.

§. 17.

Vorfenster u. Vorspinden. Vorfenster und Vorspinden werden bei einer Breite des Bürgersteiges von mindestens 10 Fuß bis auf 6 Zoll über die Fluchtlinie vorspringend gestattet. Sie müssen an den Ecken abgerundet werden, und sofern die Unterkante des Fensters oder Spindes nicht mindestens 8 Fuß über dem Bürgersteige liegt, einen bis zum Pflaster reichenden Untersatz mit Gesimsvorlagen von höchstens 3 Zoll Ausladung erhalten.

§. 18.

Thüren, Thorwege und Fensterladen an der Straße. Bei einer Breite der Straße unter 20 Fuß oder des Bürgersteiges unter 6 Fuß, dürfen Thüren, Thorwege und Fensterladen im Erdgeschoß, welche unter 8 Fuß vom Pflaster oder Erdboden entfernt sind, nicht nach Außen aufschlagen.

Bei einer Breite des Bürgersteiges von mindestens 6 Fuß, ist bei den Vor- und Ladenthüren, den Thüren vor Keller-Eingängen und bei Gebäuden, deren besondere Bestimmung eine Ausnahme erfordert, solche zulässig. Die Thüren dürfen jedoch, an die Wand gelehnt, nur 4 Zoll, und wenn der Bürgersteig breiter als 10 Fuß ist, nur bis auf 6 Zoll in zusammenschlagenden Theilen vortreten.

§. 19.

Werkstätten der Schmiede, Stellmacher u. s. w.

Die Werkstätten der Schmiede, Stellmacher, Wagenbauer, Böttcher, Kupferschmiede und ähnlicher Gewerbetreibenden dürfen keine Ausgänge nach der Straße erhalten; diese müssen vielmehr nach dem Hofe führen.

§. 20.

Oeffnungen aus Ställen, Brennereien ꝛc. nach der Straße.

Ställe, Brennereien, Brauereien und andere Räume, welche den im §. 19. genannten hinsichtlich der Erzeugung von Rauch, Dampf, übelriechenden oder ungesunden Luftarten gleichkommen, dürfen keine Oeffnungen nach der Straße erhalten. Bei Ställen müssen die Eingänge mindestens 12 Fuß von der Straße entfernt angelegt werden. Auf die bereits vorhandenen Militair-Pferde-Ställe finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§. 21.

Dachrinnen.

Alle Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, müssen feuersichere Dachrinnen und Abfallröhren an der Mauer bis auf wenigstens 2 Fuß Entfernung von dem Straßenpflaster erhalten und abweichende derartige Anlagen bei vorhandenen Gebäuden spätestens binnen fünf Jahren hiernach abgeändert werden.

§. 22.

Einfriedigung des Grundstücks an der Straße.

Insofern die öffentliche Ordnung und Sicherheit es erfordern, müssen in bebauten Straßen alle Grundstücke, soweit sie nicht mit Gebäuden besetzt sind, an der Straße durch Mauern, Zäune oder Gitter nach Bestimmung des Polizei-Präsidiums eingefaßt werden.

§. 23.

Bäume, Pfähle, Prellsteine.

Zum Pflanzen von Bäumen, Einsetzung von Pfählen oder Prellsteinen und anderen baulichen Anlagen auf der Straße, — auf dem Fahrdamm, wie auf dem Bürgersteige, — ist besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§. 24.

So lange die Beseitigung derartiger Anlagen (§. 23.), welche das Polizei-Präsidium zu jeder Zeit anzuordnen sich vorbehält, nicht erfolgt, haben die Besitzer der angrenzenden Grundstücke solche zu unterhalten.

Vorstehende Bestimmungen (§§. 23. und 24.) finden auf die Seitens der Königlichen Militair-Behörden aus militairischen Rücksichten eingerichteten Sicherheits-Vorrichtungen keine Anwendung.

§. 25.

Buden auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

Rücksichtlich der Buden bewendet es bei den Vorschriften der sub A. angehängten revidirten Buden-Ordnung vom 15. August 1801.

A.

Dritter Titel.

Nähere Bestimmungen über Bebauung der Grundstücke und Einrichtung der Gebäude.

§. 26.

Lage an, oder Zugang zu öffentlichen Straßen.

Gebäude dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, welche von einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze eine hinreichende Zufahrt haben. Die letztere muß überall mindestens 17 Fuß breit sein. Bei einer Tiefe des Grundstücks von 100 Fuß muß die Breite der Zufahrt 19 Fuß und für jede 100 Fuß größere Tiefe 2 Fuß mehr betragen, bis ein Maaß von 24 Fuß erreicht ist; auch soll es dem Eigenthümer gestattet sein, statt der Verbreiterung der Zufahrt auf je 100 Fuß Länge einen Ausweiche-Platz von 24 Fuß im Quadrat anzulegen. Sofern das Grundstück nach der Straße zu mit einem Thorwege versehen ist, bewendet es bei der, im §. 31. für einen solchen vorgeschriebenen, Breite und Höhe.

§. 27.

Hofraum.

In jedem Grundstück muß bei der Bebauung ein freier Hofraum von mindestens 17 Fuß Länge und Breite verbleiben; Ausnahmen sind nur bei älteren, schon früher bebaut gewesenen Eckgrundstücken gestattet.

§. 28.

Höhe der Vorder-Gebäude.

Aeltere Gebäude dürfen in ihrer früheren Höhe wieder aufgebaut, neue Gebäude überall bis auf 36 Fuß Höhe errichtet werden. Bei einer Straßenbreite von 36—48 Fuß ist eine Höhe der Gebäude von $1\frac{1}{4}$ der Straßenbreite zulässig. Bei noch breiteren Straßen unterliegt die Höhe der Bauten keiner allgemeinen Beschränkung. Die Höhe des Gebäudes wird von dem Straßenpflaster bis zur oberen Kante der Frontwand gemessen.

§. 29.

Entfernung von feuergefährlichen Gebäuden.

In der Nähe von Theatern und ähnlichen, besonders feuergefährlichen oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe leicht brennbarer Stoffe bestimmten Gebäude bleibt es dem Ermessen des Polizei-Präsidiums vorbehalten, eine Entfernung von 4 Ruthen für die nachbarlich zu erbauenden Gebäude zu verlangen. In größerer Nähe zur Zeit schon bestehende Wohngebäude dürfen auf derselben Stelle wieder aufgeführt werden. Andererseits dürfen die Theater ꝛc. nur in einer Entfernung von 4 Ruthen von anderen Gebäuden und von der nachbarlichen Grenze neu errichtet werden. Eine geringere Entfernung ist zulässig, wenn die in Rede stehenden Gebäude vollkommen feuersicher erbaut werden. Eine leichtere Bauart kann unter der Bedingung des Abbruchs oder des den allgemeinen Vorschriften entsprechenden Umbaues nach dem Ermessen des Polizei-Präsidiums gestattet werden.

§. 30.

Treppen in Gebäuden.

Alle Treppen eines Gebäudes müssen feuersicher gebaut, d. h. von massiven Wänden umschlossen und mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen sein, auch dürfen keine Bretterverschläge unter den Treppen angebracht werden. Ferner muß jede in einem Stockwerke oder im Dachraume befindliche Wohnung eine unverbrennliche Treppe erhalten, welche mit unverbrennlichem Material abgedeckt ist.

Unverbrennliche Treppen sind von Eisen ohne Holzbekleidung (Holzbelag), oder von Stein, mit oder ohne Holzbelag der steinernen Stufen, aufzuführen.

Zu dieser unverbrennlichen Treppe muß jede Wohnung mindestens einen feuersicher gebauten Zugang erhalten.

Wenn die Länge des Weges, von der Haupttreppe aus, im bewohnten Raume 100 Fuß übersteigt, so ist für jede 100 Fuß eine Nebentreppe erforderlich. Bei öffentlichen Gebäuden kann von dieser Entfernung abgestanden werden, insofern eine größere Entfernung durch die Bestimmung des Gebäudes bedingt ist. Nebentreppen von Holz müssen unterhalb mit Mörtelputz oder anderen geeigneten unverbrennlichen Stoffen bekleidet werden. Außerdem wird Folgendes bestimmt:

1) In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache anzulegen, welche nur mittelst eiserner, nach den Treppen sich öffnender, durch ihr eigenes Gewicht zuschlagender Thüren zugänglich sind.
2) In Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, namentlich in Mahl-, Schroot-, Lohe- und Papier-Mühlen (ausgenommen Windmühlen) sind, wenn sie höher als 1 Geschoß sind, oder Dachwohnungen enthalten, unverbrennliche Treppen mit feuersichern Vorfluren und Abschlüssen im Dache nothwendig.
3) In Gebäuden, deren obere Geschosse zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sind die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschafts-Zimmern mit unverbrennlichen Treppen zu versehen, deren Zahl nach dem Bedürfniß zu bestimmen ist.
4) Dasselbe gilt von Fabrikgebäuden, von mehr als einem Geschosse, so wie von Gebäuden, in deren oberen Geschossen leicht brennbare Stoffe bei Licht bearbeitet werden sollen.
5) Speicher, Waarenlager und andere Niederlagen leicht verbrennbarer Gegenstände sind, wenn die Höhe der Gebäude von der Erdoberfläche das Maaß von 16 Fuß erreicht, mit einer unverbrennlichen Treppe auch dann zu versehen, wenn nur ein Bodenraum vorhanden ist.

§. 31.

Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze und von einander.

Gebäude auf demselben Grundstücke müssen mit den Fronten mindestens 17 Fuß von einander entfernt bleiben. Giebel gegen Giebel und Giebel gegen Front dürfen sich bis auf 8 Fuß einander nähern, insofern die Länge der Giebel 24 Fuß nicht übersteigt. Eine geringere Entfernung ist zulässig, sofern mit massiven Wänden feuersicher, d. h. dergestalt gebaut wird, daß sich in den gegenüber liegenden Gebäudetheilen keine Oeffnungen befinden.

In der Regel sollen alle Gebäude hart an der Nachbargrenze aufgeführt werden; andernfalls gelten auch hier die vorstehenden Bestimmungen.

Grundstücke, auf denen sich nur Vordergebäude befinden, bedürfen keiner Durchfahrt; sind aber Seiten- oder Hintergebäude vorhanden, so muß bei einer Tiefe des bebauten Grundstücks von mehr als 100 Fuß von der Frontlinie des Vordergebäudes ab gerechnet, eine zum Transport der Löschwerkzeuge geeignete unbeschränkte Durchfahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 9 Fuß (lichter) Höhe eingerichtet werden. Hat ein Grundstück mehrere Höfe, so ist für jeden Hof eine solche Durchfahrt erforderlich.

§. 32.

Massivbau der Wände.

Die Umfassungswände und diejenigen inneren Wände der Gebäude, auf welchen Balken ruhen, sind massiv auszuführen.

§. 33.

Ausnahmsweise Zulässigkeit von Fach- oder Holzwerk.

Für die Umfassungswände eines, den Bodenraum des Hauses bildenden Dachgeschosses mit Ausschluß der Wände an den Treppen (§. 30.) ist massiv verblendetes Fachwerk zulässig.

In dem unmittelbar unter dem Dachgeschosse befindlichen Stockwerke anderer, als Fabrik- und Speicher-Gebäude, dürfen die Umfassungswände in ausgemauertem, massiv verblendetem Fachwerk aufgeführt werden, sofern die Umfassungswände des Dachgeschosses und des darunter befindlichen Stockwerkes die Höhe von 24 Fuß nicht überschreiten.

§. 34.

Insbesondere:
a) bei kleineren Gebäuden.

Wohn-, Stall- und Remisen-Gebäude sind bis zu einer Wandhöhe von 20 Fuß in ausgemauertem Fachwerk gestattet. Die Umfassungswände, welche an die Straße oder unmittelbar an die Nachbargrenze stoßen, oder von anderen Gebäuden nicht 17 Fuß entfernt bleiben, sind massiv zu verblenden. Bei Gebäuden auf einer Grundfläche von nicht mehr als 7 Fuß im Gevierte und höchstens 7 Fuß Höhe sind Seitenwände von Brettern zulässig.

§. 35.

b) bei Trocken-Gerüsten.

Gerüste zum Trocknen der Lohkuchen oder anderer Brennstoffe dürfen, bis zur Höhe von 20 Fuß von Holz, jedoch nur mit feuersicherer Bedachung, und bei Entfernungen von 17 Fuß und darunter von der Nachbargrenze nur an einer nach dieser Grenze hin belegenen Mauer errichtet werden.

§. 36.

c) Trocken-Thürme.

Für Gebäude ohne trennende Balkendecken zum Aufhängen und Trocknen gewebter Zeuge u. dergl. (Trockenthürme) ist bis zum Dach eine Höhe von 50 Fuß, mit demselben von 65 Fuß, gestattet. Sie sind massiv oder von ausgemauertem Fachwerk mit verschließbaren Oeffnungen zu erbauen, müssen jedoch im letzteren Falle nach der nachbarlichen Grenze, wenn deren Entfernung unter 5 Ruthen beträgt, eine Mauer in der ganzen Höhe erhalten.

§. 37.

Wenn die Grundfläche von Gerüsten der im §. 35. bezeichneten Art 900 Quadratfuß und die von Trockenthürmen (§. 36.) 1600 Quadratfuß übersteigt, ist deren Theilung durch Brandmauern nothwendig. Dergleichen Gebäude dürfen zum Wohnen oder zu anderen Zwecken nicht benutzt werden.

§. 38.

Holzbekleidung der Wände.

Die Bretterbekleidung äußerer Flächen der Umfassungswände von Gebäuden ist, mit Ausnahme der im §. 34. gedachten kleinen Gebäude, unzulässig.

§. 39.

Dächer.

Die Dachdeckungen müssen mit feuersicherem Material ausgeführt werden.

§. 40.

Brand- und Feuermauern.

Mauern, welche die Verbreitung des Feuers verhindern sollen (Brandmauern), oder an denen Feuerungen liegen (Feuermauern), müssen von Grund auf massiv aufgeführt werden.

§. 41.

Wände, welche an des Nachbars Grenze stehen, oder gegenüber dieser Grenze weniger als 17 Fuß von derselben entfernt sind, gelten als Brandmauern, welche keine Oeffnungen erhalten dürfen.

§. 42.

In ausgedehnten Gebäuden sind von 100 zu 100 Fuß bis über das Dach hinausgehende Brandmauern erforderlich, welche, mit Ausnahme des im §. 45. vorgesehenen Falles, keine Oeffnungen erhalten dürfen.

§. 43.

In denjenigen Gebäuden, deren Bestimmung einen größeren freien, ungetrennten Bewegungsraum erfordern, darf eine größere Ausdehnung als 100 Fuß gestattet werden, wogegen mit Rücksicht auf eine obwaltende be-

sondere Feuergefährlichkeit die Anlegung von Brandmauern im Innern der Gebäude, auch bei einer geringeren Länge als 100 Fuß, gefordert werden kann.

§. 44.

Bei Theilung von Gebäuden unter zwei oder mehrere Besitzer muß jedes Gebäude besondere Brandmauern erhalten.

§. 45.

Oeffnungen in Brandmauern und Decken bei Speicher-, Fabrik- und anderen Gebäuden.

In Brandmauern im Innern eines Gebäudes sind die zur Verbindung etwa erforderlichen Thüröffnungen ohne hölzerne Zargen anzufertigen, und mit von selbst zufallenden Thüren von Eisenblech zu versehen. In Wohnräumen bedarf es solcher eiserner Thüren nur im Dache.

§. 46.

Licht- und Luftöffnungen.

Alle Licht- und Luftöffnungen in Gebäuden sind mit Fenstern oder anderen Vorrichtungen zum Verschluß zu versehen.

§. 47.

Lichtflure und Lichthöfe.

Lichtflure und Lichthöfe sind bis zur Dachbalkenlage von massiven Wänden einzuschließen, im Dache und darüber hinaus aber massiv oder von Eisen aufzuführen.

§. 48.

Windelböden.

Die Balkenzwischenräume in Wohngebäuden müssen mit möglichst feuersichern Stoffen ausgefüllt werden. Es ist gestattet, daß sie gestaakt und gelehmt, zugleich unterhalb geschaalt und gerohrt oder daß sie mit umwickelten Staakhölzern ausgesetzt werden.

§. 49.

Fußböden der Dachräume.

In allen Wohngebäuden von mehr als zwei Stockwerken, welche nicht mit einer Metallbedachung versehen sind, ist der Fußboden über der Dachbalkenlage mit einem feuersicheren Pflaster oder einem dergleichen Estrich zu belegen.

§. 50.

Treppen und Oeffnungen in den Fußböden (z. B. Fallthüren) müssen mit schützenden Geländern oder Barrieren eingefaßt werden.

§. 51.

Bekleidung der inneren Wände.

Alle ausgemauerte Fachwerks- und Bretterwände im Innern solcher Gebäude, in welchen sich Feuerungs-Anlagen befinden, sind mit Kalkputz oder auf andere Weise feuersicher zu bekleiden. In Wohnungsräumen ist eine Bekleidung mit Tapeten oder Tafelwerk ohne Kalkputz statthaft.

§. 52.

Gallerien und bedeckte Gänge.

Gallerien und bedeckte Gänge an Gebäuden oder quer über die Höfe sind massiv oder von Metall, namentlich mit solchen Decken und Dächern zu erbauen. Die Fensterrahme an denselben dürfen von Holz sein.

§. 53.

Balkons und Altane.

Vorspringende Balkons müssen von Stein oder Metall ausgeführt werden, nur für die Fußböden und Geländer derselben sind andere Materialien zulässig. Altane, welche mehr als 4 Fuß über den Erdboden sich erheben, müssen in gleicher Art ausgeführt werden. Für höhere Altane und für Balkons ist hinsichtlich der Entfernung von der Nachbargrenze überall die Vorschrift des §. 13. maßgebend.

§. 54.

Feuerungsstätten.

Alle Feuerungsstätten (Heerde, Essen ꝛc.) müssen brandsicher, von allem Holz gehörig entfernt, angelegt werden.

§. 55.

Die an verblendeten Holzwänden befindlichen oder sonst nicht brandsicher eingerichteten älteren Feuerungsstätten sind binnen Jahresfrist, auf Verlangen des Polizei-Präsidiums aber auch schon in kürzerer Frist, fortzuschaffen oder vorschriftsmäßig abzuändern.

§. 56.

Küchen müssen von den Flur- und Treppenräumen durch massive Wände getrennt sein, und dürfen ihr Licht nur durch eigene Fenster von außen her, nicht aber aus anderen inneren Räumen erhalten. Ausnahmen sind nur gestattet, sofern durch die Bestimmung des Gebäudes und durch dessen besondere Einrichtungen die feuerpolizeilichen Rücksichten vollständig gewahrt werden.

§. 57.

Feuerheerde.

Wenn Feuer- oder Kochheerde auf Balken gesetzt werden, so sind sie zu unterwölben oder anderweit mit einer Luftschicht vom Fußboden zu isoliren.

§. 58.

Bratöfen.

Heerde unter Bratöfen sind wenigstens 5 Zoll über dem gepflasterten Fußboden und alsdann 6 Zoll stark und mit nach vorn mündenden Oeffnungen anzulegen.

§. 59.

Kleine, nicht zu gewerblichen Zwecken bestimmte Backöfen dürfen auf den Feuerheerd gestellt werden, wenn der Rauchfang auf Eisen gewölbt oder von Metall angefertigt ist. Küchen, Backöfen.

§. 60.

Kessel-Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder in über- und unterwölbten Räumen angelegt werden. Kessel-Feuerungen.

§. 61.

Rauchfänge müssen mindestens 6 Zoll über den Rand des Heerdes, so wie der Kochmaschinen und die Einheizungslöcher vortreten und mindestens 3 Fuß höher liegen als diese. Rauchfänge und Rauchfanghölzer.

§. 62.

Von jedem Feuerheerde muß alles Holzwerk mindestens 3 Fuß entfernt bleiben, in Küchen sind alle Fachwerks- und Bretterwände zu berohren und zu putzen.

§. 63.

Stubenöfen sind nur in Räumen gestattet, deren Wände und Decken entweder massiv oder mindestens gerohrt und geputzt sind. Die Aufstellung von Oefen in anderen Räumen ist nur dann zulässig, wenn diese von so erheblicher Ausdehnung sind und solche Vorkehrungen getroffen werden, daß den Anforderungen der Feuersicherheit vollständig genügt wird. Stubenöfen.

§. 64.

Stubenöfen müssen mindestens entfernt bleiben:

A. Von nicht massiven Wänden:
   a) sechs Zoll, wenn Holzwände $\frac{1}{2}$ Stein stark massiv verblendet oder mit Kacheln verkleidet sind;
   b) anderthalb Fuß von gerohrten oder geputzten Holz- oder Fachwerkswänden;
   c) drei Fuß von mit Tafelwerk bekleideten und von Holzwänden.

B. Von nicht massiven Decken:
   a) zwei Fuß, wenn die Decke gerohrt und geputzt ist;
   b) vier Fuß, wenn die Decke mit Tafelwerk versehen ist oder aus Holz besteht.

Eine Ermäßigung ist ad a. auf einen Fuß
ad b. auf zwei Fuß
zulässig, wenn zwischen dem Ofen und der Decke eine durch Eisenstangen befestigte Blechplatte, von der Länge und Breite des Ofens, befindlich ist.

§. 65.

Die Aschenfälle oder Heerde der Stubenöfen müssen von dem auf dem hölzernen Fußboden zu legenden Pflaster durch eine Luftschicht getrennt werden, welche mindestens an 2 verschiedenen Seiten durch Oeffnungen mit der den Ofen umgebenden Luft in Verbindung steht.

§. 66.

Alle Stubenöfen, welche von Außen geheizt werden, sind entweder mit einem besondern, auf massiven Grund gestellten Vorgelege oder einer derartigen Heizkammer, oder mit doppelten, mindestens 10 Zoll von einander abstehenden Thüren zu versehen.

§. 67.

Thüren zu Feuerungen.

Oefen, Vorgelege und ähnliche Feuerungsanlagen sind mit eisernen Thüren zu versehen. Bereits vorhandene hölzerne Thüren sind binnen Jahresfrist, auf Verlangen des Polizei-Präsidiums aber auch schon in kürzerer Frist, mit Eisenblech zu beschlagen.

§. 68.

Vorpflaster bei Feuerungs-Anlagen.

An Heizlöchern, offenen Feuerungen und Oefen ist ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß und zu beiden Seiten 1 Fuß über die Oeffnung oder Feuerung vortretend, erforderlich.

Bei Windöfen, welche unmittelbar von dem Zimmer aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Vorsatz aus Metall.

§. 69.

Rauchröhren.

Metallene Rauchröhren von Oefen oder anderen Feuerungsanlagen dürfen weder seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar ins Freie ausmünden, noch aufwärts durch eine Zwischendecke aus Holz geführt werden, sondern sind innerhalb des Stockwerks nach feststehenden Schornsteinen zu leiten und mit Vorrichtungen zum Reinigen zu versehen. Dabei müssen sie in der ganzen Länge ihres Laufs von allen Seiten mindestens 2 Fuß von jedem Holzwerk entfernt bleiben, es sei denn, daß besondere, die Feuergefährlichkeit

vermindernde Vorkehrungen getroffen werden können, welche aber in allen Fällen der Genehmigung des Polizei-Präsidiums bedürfen.

Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist jedoch nicht gestattet.

§. 70.

Schornsteine.

Sowohl Schornsteine als Qualmröhren aus Räumen, in welchen Feuerungsanlagen sich befinden, müssen entweder aus Ziegeln gemauert oder aus einem andern feuersicheren Material hergestellt, unter allen Umständen aber durch ein feuersicheres Material unterstützt werden. Ist das Material jedoch von einer solchen Beschaffenheit, daß es durch den Rauch eine starke Erhitzung erleidet, so muß der Schornstein von allen leicht entzündlichen Gegenständen mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß entfernt stehen, und nicht allein an den Durchgangspunkten durch Holzdecken, sondern auch innerhalb der Geschosse und des Dachraums mit Eisenblech in dreizölliger Entfernung ummäntelt werden.

§. 71.

Die lichte Weite und die Form des Querschnittes der aus Ziegeln oder gebranntem Thon gefertigten Schornsteine ist, je nachdem die Reinigung derselben durch Befahren oder mittelst mechanischer Vorrichtungen von oben herab erfolgen soll, besonders festzusetzen. Im ersteren Falle muß der Querschnitt rechtwinklich sein und den Seiten im Lichten mindestens ein Maaß von resp. 15 und 18 Zoll gegeben werden; im anderen Falle ist ein rechtwinklicher und ein runder Querschnitt von einer lichten Weite nicht unter 6 und nicht über 8 Zoll gestattet.

Wird das Lichtmaaß der besteigbaren Schornsteine bis auf 24 Zoll und darüber ausgedehnt, so sind besondere Vorkehrungen zur Erleichterung des Besteigens erforderlich.

§. 72.

Schornsteine, welche gerade durch den Dachforst treten, müssen diesen um 10 Zoll überragen, solche aber, welche die Dachfläche an anderen Stellen durchtreten, über dieser mindestens eine Höhe von 2 Fuß erhalten. Werden dieselben höher als 3 Fuß hinausgeführt, so sind sie oberhalb mit einer leicht zu handhabenden Schließungs-Vorrichtung zur Sicherung für den Fall eines Brandes zu versehen.

§. 73.

Die Wangen und Scheidungen gemauerter Schornsteine sind, wenn nicht bei freistehenden Röhren eine größere Stärke bedingt wird, mindestens $4\frac{1}{2}$ Zoll stark, falls sie aber an benachbarte Grundstücke grenzen, mindestens 9 Zoll stark anzulegen. Wangen unter 9 Zoll Stärke dürfen nirgend mit Holzverbandstücken in unmittelbare Berührung treten, vielmehr ist ein mit unverbrennlichem Material auszufüllender Raum von mindestens 2 Zoll nothwendig.

§. 74.

Bei Schornsteinen zur Rauchableitung größerer Feuerungen als von Oefen und gewöhnlichen Küchenheerden kann nach Umständen eine größere Wangenstärke bis auf zwei und einen halben Stein stark, und ein weiterer Abstand von angrenzendem Holzwerke verlangt werden.

§. 75.

Schornsteine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Fuß mit einem durchsichtigen Latten- oder ähnlichen Verschlage durch die ganze Höhe des Gelasses dergestalt zu umgeben, daß der Zwischenraum unzugänglich bleibt.

§. 76.

Neu anzulegende Schornsteine dürfen nur auf massiven Mauern oder Bogen oder auf eisernen Unterlagen geschleift werden; die Neigungswinkel, welche unter 45 Grad nicht betragen dürfen, und die abzurundenden Brechungspunkte müssen eine ordnungsmäßige Reinigung zulassen.

§. 77.

Besteigbare Schornsteine dürfen innerhalb der im §. 71. vorgeschriebenen Grenzen in der Weite des Querschnittes wechseln, jedoch niemals in unbesteigbare Schornsteine münden.

Schornsteine der letzteren Art sind durchweg in gleicher Weise aufzuführen und dürfen niemals in andere Schornsteine geleitet werden. Eingegangene Schornsteine sind oben und unten zu vermauern.

§. 78.

Schornsteine, innerhalb 12 Fuß von der öffentlichen Straße oder nachbarlichen Grenze, müssen, von dem Straßenpflaster oder dem Niveau des benachbarten Grundstücks ab gerechnet, eine Höhe von mindestens 40 Fuß er-

halten, welche auf 24 Fuß ermäßigt werden darf, sofern das öffentliche Interesse dadurch nicht beeinträchtigt wird und der Nachbar seine Einwilligung ertheilt. Sind dergleichen Schornsteine aber für größere Feuerungen, besonders gewerbliche Anlagen bestimmt, so dürfen sie nur in einer Entfernung von mindestens 10 Fuß von des Nachbars Grenze und in nicht geringerer Höhe als von 60 Fuß aufgeführt werden.

In Bezug auf die im §. 27. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. genannten gewerblichen Anlagen verbleibt es in jedem einzelnen Falle bei den für diese festzusetzenden besonderen Bestimmungen.

§. 79.

Bei Anlage oder Erhöhung von Schornsteinen in geringerer Entfernung als 17 Fuß von einer Thür- oder Fensteröffnung benachbarter Gebäude muß die Höhe derselben den Sturz jener Oeffnungen mindestens um 3 Fuß überragen.

§. 80.

In einem Schornstein von 6 Zoll Weite dürfen nur drei Rauchröhren gewöhnlicher Ofenfeuerungen und bei zunehmender Weite des Schornsteins eine diesem Verhältnisse entsprechende größere Anzahl von Rauchröhren geleitet werden. Eine Kochofen- oder Waschkessel-Feuerung ist in dieser Beziehung der Feuerung von drei gewöhnlichen Heizöfen gleichzusetzen.

§. 81.

Kappen oder sonstige Schutzvorrichtungen auf Schornsteinen sind nur gestattet, soweit die ordnungsmäßige Reinigung dadurch nicht behindert wird.

§. 82.

Backöfen, Luftheizung.

Backöfen, Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft und ähnliche Feuerungs-Anlagen dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen und umwölbten Raumes errichtet werden. Die Leitung der erhitzten Luft aus den Wärmekammern ist nur in gemauerten, metallenen oder in anderen Röhren aus feuersicherem Material, welche gleich den Schornsteinen von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen, gestattet.

§. 83.

Anlegung von Müllgruben.

Bei Wohngebäuden ist ein feuersicherer Behälter für Müll und trockene Abgänge erforderlich und bei vorhandenen Häusern binnen fünf Jahren überall einzurichten.

§. 84.

Aschgruben. Aschgruben und andere Behältnisse zur Aufbewahrung der Asche aus den Feuerungen müssen massiv ausgemauert, überwölbt oder mit eisernen Platten bedeckt sein.

§. 85.

Senkgruben, Mist- und Kothgruben. Gruben, welche zur Aufnahme und Beseitigung von Flüssigkeiten angelegt werden, bedürfen besonderer Genehmigung des Polizei-Präsidiums. Mist- und Kothgruben müssen sowohl im Boden als in den Wänden vollkommen wasserdicht ausgeführt und dicht überdeckt werden.

§. 86.

Anlegung von Brunnen. Jedes mit einem Wohnhause bebaute Grundstück muß an geeigneter Stelle einen Brunnen von mindestens 3 Fuß lichter Weite mit einer durchschnittlichen Wassertiefe von 10 Fuß erhalten. Bei starker Bebauung eines Grundstücks, namentlich bei Errichtung von Fabrik- oder Speicher-Gebäuden, ist nach Bedürfniß die Anlegung mehrerer Brunnen anzuordnen. In gleicher Weise müssen vorhandene Brunnen erhalten werden.

Vierter Titel.

Vorschriften in Betreff der Wohnungsräume.

§. 87.

Zutritt von Luft und Licht. Die zu Wohnungen bestimmten Gebäude oder Gebäudetheile müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind.

§. 88.

Höhe der Wohnräume. Alle zum täglichen Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohnräume müssen in neuen Gebäuden wenigstens 8 Fuß, und wenn solche in vorhandenen Gebäuden neu angelegt werden, wenigstens $7\frac{1}{2}$ Fuß lichte Höhe erhalten. Alle Wohn- und Schlafräume mit weniger als 9 Fuß lichter Höhe müssen zur Herstellung eines gehörigen Luftwechsels mit passenden Einrichtungen und mindestens mit Fenstern zum Oeffnen in hinreichender Zahl und Größe und mit von innen zu heizenden Oefen versehen sein.

§. 89.

Kellergeschosse dürfen nur dann zu Wohnungen eingerichtet werden, wenn deren Fußboden mindestens einen Fuß über dem höchsten Wasserstande, deren Decke aber wenigstens drei Fuß über dem Niveau der Straße liegen. Der Sturz des Fensters muß 2 Fuß über dem Niveau der Straße liegen. Auch müssen die Mauern und Fußböden solcher Wohnungen gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt werden. Kellerwohnungen.

§. 90.

Wohnungen in neuen Häusern oder in neu erbauten Stockwerken dürfen erst nach Ablauf von 9 Monaten nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden; wird eine frühere wohnliche Benutzung der Wohnungsräume beabsichtigt, so ist die Erlaubniß des Polizei-Präsidiums dazu nachzusuchen, welches nach den Umständen die Frist bis auf 4 Monate und bei Wohnungen in neu erbauten Stockwerken bis auf 3 Monate ermäßigen wird. Wohnungen in neuen Häusern oder Stockwerken.

Fünfter Titel.

Nähere Bestimmungen in Betreff des Bau-Materials und der Bau-Ausführung.

§. 91.

Wo in dieser Verordnung auf Steinstärke verwiesen wird, müssen die Steine mindestens ein Längenmaaß von 9 Zoll haben. Größe der Mauersteine.

§. 92.

Luftsteine sind nur mit besonderer im Bauerlaubnißscheine enthaltener Genehmigung des Polizei-Präsidiums gestattet. Luftsteine.

§. 93.

Bei Feuerungs-Anlagen und Mauerwerk in Luftsteinen ist Lehm, sonst überall nur Mörtel aus Kalk oder Gips oder Cement gestattet. Sparkalk verboten.

§. 94.

Zur Errichtung von Baugerüsten oder Zäunen und zu der dadurch bedingten Beschränkung des öffentlichen Verkehrs bedarf es der besonderen Ge- Baugerüste.

nehmigung des Polizei-Präsidiums. Die Ausführung muß fest, sicher und so eingerichtet sein, daß Unglücksfälle möglichst verhütet und öffentliche Anlagen, wie Brunnen, Kanäle, Rinnsteine, Laternen, Denkmale u. s. w., desgleichen die Straßenschilder, Hausnummern u. s. w. gehörig geschützt werden. Im Falle vorkommender Beschädigungen derselben erfolgt deren Herstellung auf Kosten des Bauenden.

§. 95.

Auflegen der Bau-Materialien, Kalkgruben, Bauschutt.

Baumaterialien, Erde, Sand oder Bauschutt dürfen den öffentlichen Verkehr nicht beschränken, und namentlich außerhalb der Gebäude oder Bauzäune nicht über Nacht liegen bleiben. Sind Rinnsteine in dem Bauzaun mit eingeschlossen, so darf die Reinigung derselben in keiner Weise behindert werden.

§. 96.

Abbruch von Gebäuden.

Von dem völligen oder theilweisen Abbruch eines Gebäudes ist dem Revier-Polizei-Lieutenant zuvor Anzeige zu machen. Der Abbruch, wie die Ausgrabung und Aufführung der Grundmauern, ist so auszuführen, daß die anstoßenden Gebäude der Nachbarn gegen Beschädigungen so weit als möglich gesichert bleiben, insofern dieses durch Unterfahrungen der Nachbarsmauern oder durch Anbringung von Steifen, Triebladen oder Spreizen von dem Grundstücke des Bauenden aus geschehen kann. Das Polizei-Präsidium wird die nothwendige Verstärkung dieser Sicherstellung anordnen. Bei Legung neuer Fundamente ist insbesondere die Fertigung der Baugrube, so wie die Aufführung der Grundmauern, so weit dies zur Sicherung des nachbarlichen Gebäudes erforderlich, in kurzen Strecken zu bewirken. Noch weiter nothwendige Sicherheits-Maaßregeln wird das Polizei-Präsidium im Wege des Interimistikums auf Kosten des Bauenden vorläufig anordnen.

§. 97.

Trockener Schutt darf nach der Straße hin nirgend frei hinunter geworfen werden.

§. 98.

Einfriedigung vertiefter Stellen.

Bei baulichen Arbeiten jeder Art, womit eine Aushebung des Erdbodens verbunden ist, müssen die vertieften Stellen ausreichend bewacht oder sicher umfriedigt oder abgedeckt werden.

§. 99.

Die Baustellen sind, so weit dadurch Hindernisse für den öffentlichen Verkehr entstehen, während der Dunkelheit auf allen zugänglichen Seiten ausreichend zu erhellen. Erleuchtung der Hindernisse auf der Straße.

Sechster Titel.

Vorschriften in Betreff der Bürgersteige und Rinnsteine.

§. 100.

Die Breite anzulegender Bürgersteige soll in der Regel ein Fünftel der Straßenbreite und nicht über 20 Fuß betragen. Auch hat jeder Grundbesitzer den Bürgersteig vor seinem Grundstück, einschließlich des Rinnsteins, nach näherer Anweisung der Polizeibehörde zu pflastern und das Pflaster zu unterhalten. Bürgersteige.

§. 101.

Das Gefälle, welches abwärts von den Häusern anzulegen ist, darf $\frac{1}{3\,6}$ der Breite des Bürgersteiges nicht übersteigen.

§. 102.

Fenster und Lichtöffnungen im Bürgersteige müssen in gleicher Höhe mit dem Pflaster mit eisernen Gittern oder Platten bedeckt sein, deren Oeffnungen $\frac{5}{4}$ Zoll nicht übersteigen. Für Kränze vor Kellerfenstern und ähnlichen Anlagen, welche in den Bürgersteig vortreten, gelten die Vorschriften des §. 14. als Maaß der zulässigen lichten Weite. Kränze vor Kellerfenstern.

§. 103.

Zur Anlegung eines Wasserabzuges nach den Straßen-Rinnsteinen oder nach den dort befindlichen Abzugs-Kanälen ist die Genehmigung des Polizei-Präsidiums erforderlich. Wasserabfluß auf die Straße.

§. 104.

Zungen-Rinnsteine müssen eine Breite von wenigstens 10 Zoll, eine Bedeckung und an der oberen Einmündung wie an der Ausmündung in den Straßen-Rinnstein oder in den öffentlichen Abzugs-Kanal ein festes Gitter von Eisen erhalten, dessen Stäbe höchstens 1 Zoll Abstand haben. Zungen-Rinnsteine.

§. 105.

Auf den Höfen sind zur Sammlung der nicht flüssigen Unreinigkeiten vor den Abzugsrinnen Schlammbehälter anzulegen, deren Sohle mindestens 18 Zoll tiefer liegen muß, als die Sohle des Zungen-Rinnsteins, und deren Größe dergestalt zu bemessen ist, daß der Abführung von Sinkstoffen nach den Straßen-Rinnsteinen oder Kanälen vorgebeugt wird.

§. 106.

Rinnstein-Brücken.

Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, auf Verlangen des Polizei-Präsidiums vor der Einfahrt in das Grundstück eine Rinnsteinbrücke anzulegen.

§. 107.

Alle Rinnsteinbrücken müssen der Breite des Rinnsteins entsprechend mit festen Wangen und mit einer geeigneten, leicht abzuhebenden Bedeckung versehen sein, welche, so wie die zur Handhabung derselben nothwendigen Vorrichtungen, im Niveau der Straße liegen müssen.

§. 108.

Rinnsteinbrücken müssen auf Verlangen des Polizei-Präsidiums fortgeschafft werden, dürfen jedoch ohne dessen Genehmigung nicht eingehen.

Siebenter Titel.

Bauten am Wasser.

§. 109.

Fluchtlinie.

Auch bei Bauten am Wasser wird die Fluchtlinie von dem Polizei-Präsidium festgestellt (§. 10.).

§. 110.

Anlagen am Wasser oder in, auf und über demselben.

Zu allen Anlagen an, in, auf und über dem Wasser, gleichviel ob sie das Stromprofil beengen oder nicht, als z. B. Treppen zum Wasser, Waschbanken auf demselben, Röhren, Pfeilern und Pfählen ꝛc. an und in demselben, Estraden und Balkons ꝛc. über demselben, so wie zu jeder Erweiterung oder sonstigen

Veränderung schon vorhandener Anlagen dieser Art, ist eine besondere Concession des Polizei-Präsidiums und des Vorstehers der Domainen-Amts- und Mühlen-Verwaltung in Berlin erforderlich.

§. 111.

Vorhandene Anlagen dieser Art sollen, sofern sie den Verkehr beeinträchtigen, oder es sonst nöthig befunden wird, und der Inhalt der ertheilten Concession die Wegnahme nicht schon früher gestattet, bei eintretender Baufälligkeit weggeschafft werden. Deshalb dürfen weder Erneuerungen, noch Reparaturen derselben ohne besondere Genehmigung des Polizei-Präsidiums vorgenommen werden.

§. 112.

Bei Beseitigung einer solchen Anlage ist die, etwa dadurch unterbrochen gewesene Ufer-Einfassung nebst Geländer von dem bisherigen Besitzer der Anlage in Uebereinstimmung mit der angrenzenden Ufer-Einfassung nebst Geländer herzustellen.

§. 113.

Abtritte am Wasser oder in der Nähe desselben dürfen niemals so angelegt werden, daß der Koth in das Wasser geführt wird.

§. 114.

Dachrinnen über dem Wasser müssen stets mit Abfallröhren von Metall bis zu dem höchsten Wasserstande hinab versehen werden.

Achter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 115.

Das Polizei-Präsidium behält sich vor, diejenigen Anordnungen, welche durch die Veränderung baulicher Anlagen im polizeilichen Interesse bedingt werden, in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der Umstände zu treffen.

§. 116.

Alle Fristen, deren in dieser Verordnung Erwähnung geschieht, werden vom 1. Juli d. J. ab berechnet. Fristberechnung.

§. 117.

Anwendung der Verordnung auf vorhandene Baulichkeiten.

Soweit in dieser Verordnung in Bezug auf Abänderungen einzelner Arten bestehender baulicher Anlagen besondere Bestimmungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden. Auf andere bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen finden die Vorschriften dieser Verordnung dergestalt Anwendung, daß, wenn solche auf Grund polizeilicher Genehmigung dieser gemäß ausgeführt sind, oder in Betreff derselben zur Zeit ihrer Ausführung eine polizeiliche Genehmigung nicht vorgeschrieben war, deren Fortschaffung oder Abänderung binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist von dem Polizei-Präsidium nur angeordnet werden wird, sofern überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit dies unerläßlich und unaufschieblich erscheinen lassen. Soweit zur Reparatur und Wiederherstellung derartiger Anlagen polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, kann solche in allen Fällen versagt werden.

Straf-Bestimmungen.

§. 118.

Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine andere Straf-Bestimmung enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Berlin, den 21. April 1853.

Königliches Polizei-Präsidium.

v. Hinckeldey.

Revidirte Buden-Verordnung.

Zur Steuerung der Mißbräuche, die durch die in mehreren Gegenden errichteten Buden entstehen, welche die Straßen verunzieren, die Passage behindern und die öffentliche Sicherheit des Eigenthums fährden, wird hierdurch folgende revidirte Verordnung zu Jedermanns Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht.

1) Es soll keine der jetzt stehenden Buden ohne vorhergegangene Untersuchung und erfolgte Erlaubniß von dem Eigenthümer weder erhöhet noch erweitert werden dürfen, als im Vermessungsscheine ursprünglich festgesetzt worden; auch darf keine in Verfall gerathene Bude ohne obrigkeitliche Erlaubniß wieder reparirt oder sonst hergestellt werden.
2) Sollen diejenigen Buden, deren Eigenthümer sie ohne obrigkeitliche Erlaubniß haben massiv machen lassen, eingerissen, und nur in ihrer ehemaligen Form von Holz wieder hergestellt werden dürfen.
3) Soll in keiner Bude ein Keller oder Boden gestattet werden, eben so wenig soll es erlaubt sein, in einer Bude oder neben derselben einen Ofen, Heerd oder sonstige Feuerstelle anlegen zu dürfen; und wenn etwa dergleichen noch vorhanden sein sollten, müssen sie sogleich fortgeschafft werden.
4) Kein Eigenthümer einer Bude darf in selbiger wohnen, noch sich des Nachts darinnen aufhalten, weil die Buden blos zum Handel bestimmt sind. Eben so wenig kann gestattet werden, jemand in Buden zu beherbergen, bei empfindlicher Strafe, und bei wiederholter Contravention soll der Eigenthümer seines Budenrechts gänzlich verlustig gehen, die Bude eingerissen und wieder aufzubauen, nicht gestattet werden.

5) Alle Buden dürfen vom 1. Mai bis 1. September nicht länger als von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, vom 1. März bis 1. Mai und vom 1. September bis 1. November von Morgens 7 Uhr bis Abends 5 Uhr, und vom 1. November bis 1. März von Morgens 8 Uhr bis Abends 4 Uhr offen sein; die übrige Zeit, so wie an Sonn- und Festtagen, müssen die Buden verschlossen, und darf darinnen kein Handel betrieben werden. Der Bierschank in den Buden wird gänzlich untersagt.

6) Jeder Eigenthümer einer Bude muß sie selbst benutzen, oder sie verkaufen. Die Buden an Andere zu vermiethen, kann nicht gestattet werden.

7) Wenn in einer Bude gestohlene Sachen gefunden worden, so soll der Buden-Eigenthümer, nach Befinden der Umstände, des Rechts der Bude verlustig gehen, die Bude abgetragen, verkauft, und mit dem daraus gelöseten Gelde nach richterlichem Erkenntniß verfahren werden.

8) Das Auslegen der Waaren aller Art vor den Buden kann ferner nicht gestattet werden. Nur den Buden-Eigenthümern, die mit Galanterie-Waaren zu handeln die obrigkeitliche Erlaubniß erhalten haben, soll frei stehen, ein kleines Brett von höchstens 18 Zoll Breite, an der Außenseite, hart an der Bude befestigen und darauf Waaren auslegen zu dürfen. Auf Tischen oder auf der Erde vor den Buden dürfen keine Waaren herausgelegt werden.

9) Niemand darf eine Bude besitzen, der nicht selbst sein einziges Gewerbe darinnen betreibt. Eben so wenig darf jemand, wenn er auch in einer Bude sein Gewerbe betreibt, zwei oder mehrere Buden besitzen, bei gänzlichem Verlust der mehreren Buden.

10) Eine Bude, worinnen der Eigenthümer derselben nicht selbst Gewerbe betreibt, soll fortgeschafft werden.

11) Hat der Eigenthümer bisher darinnen gehandelt und findet ein anderes Gewerbe außerhalb der Bude, so ist ihm erlaubt, die Bude an einen andern Buden-Besitzer zu verkaufen, jedoch nur unter der ausdrücklichen im Kaufbriefe aufzunehmenden Bedingung, daß der Käufer seine Bude eingehen lassen müsse.

12) Derjenige, welcher mehrere Buden hat, soll die, welche er nicht selbst nutzet, auf eben diese Weise verkaufen dürfen, oder sie fortschaffen müssen; es soll jedoch

13) die Vererbung einer Bude an einen solchen, der auch keine hat, erlaubt sein.

14) Ein jeder Kauf- und Erbfall einer Bude muß dem Königlichen Gouvernement und Polizei-Directorio vom Käufer oder den Erben angezeigt werden.

15) Wenn der gesetzliche Fall eintritt, daß jemand gehalten ist, seine Bude zu verkaufen, oder sie fortzuschaffen, so soll ihm dazu eine Frist von einem Jahre gesetzt werden.

Berlin, den 15. August 1801.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Directorium.

BIBLIOTHEK DES MAGISTRATS ZU BERLIN